

Satzung

des

Kreismusikverbandes Kaiserslautern e.V.

(KMV-KL)

§1: Name, Rechtsform und Sitz:

- 1) Der Kreismusikverband Kaiserslautern ist eine Vereinigung von musiktreibenden Vereinen und Gruppen.
- 2) Er ist regionaler Bestandteil des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- 3) Der Kreismusikverband Kaiserslautern ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister unter der Nummer VR Kai 1597 eingetragen.
- 4) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§2: Zweck:

- 1) Der Verband dient der Erhaltung und Förderung der Volksmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur in unserem Heimatgebiet.
- 2) Dieses Ziel wird erreicht durch
 - a) Musiker- und Dirigenten Kurse
 - b) Förderung der Jugendausbildung und Jugendpflege.
 - c) Veranstaltung von Kreismusikfesten, Jugendmusiktagen, Wertungs- und Kritikspielen, sowie Wohltätigkeitsveranstaltungen.
 - d) Vermittlung geeigneter Musikliteratur und ähnlicher fördernder Maßnahmen.
- 3) Der Kreismusikverband Kaiserslautern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3: Mitgliedschaft:

- 1) Soweit nach den Vorschriften des BGB der Erwerb einer
 - a) Verbandsmitgliedschaft möglich ist, kann auf schriftlichen Antrag jede Vereinigung als Mitglied aufgenommen werden, die für musikalische Tätigkeiten geeignet ist und die Zwecke und Ziel des Kreismusikverband anerkennt und fördert.
 - b) Einzelmitgliedschaft ist möglich.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Kreismusikverband Kaiserslautern schließt die Mitgliedschaft im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. und in seinen übergeordneten Organen ein.
- 4) Die Grenzen des Kreismusikverbandes Kaiserslautern sollen grundsätzlich den politischen Kreisgrenzen angepasst sein.
- 5) Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

§4: Austritt und Ausschluss:

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären.
- 3) Mitgliedervereinigungen, die ihre Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Kreisvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidungen kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Kreisverbandes und seiner übergeordneten Organe.
- 5) Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband hat den Austritt oder Ausschluss aus dem Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und seiner übergeordneten Organe zur Folge.

§5: Rechte der Mitglieder:

Jede Mitgliedervereinigung ist berechtigt,

- nach Maßgabe der Satzung an den Versammlungen des Kreismusikverbandes teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- an allen Veranstaltungen des Kreismusikverbandes Kaiserslautern teilzunehmen.
- sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen und Vereinsangelegenheiten beraten zu lassen.
- Ehrungen und Auszeichnungen für ihre Mitglieder zu beantragen.

§6: Pflichten der Mitglieder:

- 1) Jede Mitgliedervereinigung ist verpflichtet,
 - a) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten.
 - b) die vom Verband benötigten Berichte über Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten.
 - c) als Beitrag die Verbandsumlage rechtzeitig zu entrichten.
- 2) Die Umlage ist an den/die Kreisschatzmeister/in zu zahlen.

§7: Ehrenmitglieder:

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder um den Kreismusikverband besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Über den Abtrag entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Kreismusikverbandes Kaiserslautern freien Eintritt.
Sie sind berechtigt, an den Versammlungen des Kreismusikverbandes Kaiserslautern teilzunehmen.
Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§8: Organe:

Organe des Kreismusikverbandes Kaiserslautern sind:

- die Jahreshauptversammlung (jede Mitgliederversammlung),
- der Kreisvorstand,
- der Vorstand (im Sinne des §26 BGB),
- die Kreismusikjugend (KMJ) im Kreismusikverband Kaiserslautern e.V.

§9: Jahreshauptversammlung:

- 1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten stattfinden, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern.
Zu ihr wird vom/von der Kreisvorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
Jede Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes.
 - b) die Entlastung des Kreisvorstandes.

- c) die Wahl des Kreisvorstandes und der Kassenprüfer; Kreisjugendleiter/in und Kreisjugenddirigent/in werden von der JHV der Kreismusikjugend gewählt und von der JHV des Kreismusikverbandes bestätigt.
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung.
 - e) die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisvorstandes, welche dieser zur Entscheidung an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat.
 - f) die Beratung über die Auflösung des Kreismusikverbandes.
- 3) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind
- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes.
 - b) die Delegierten der Mitglieder; auf je angefangene 20 zahlende Mitglieder über 18 Jahren entfällt Delegierter. Grundlage ist die jährliche Bestandsmeldung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - c) die Ausschussmitglieder der Kreismusikjugend als Vertreter der Jugendlichen des Verbandes, sofern sie nicht ohne hin stimmberechtigt sind.
- 4) Jedes Mitglied einer dem Kreismusikverband angeschlossenen Vereinigung kann als Zuhörer an der Versammlung teilnehmen.
- 5) Der Kreisvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitgliedsvereinigungen unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle beantragt wird. Zu ihr wird vom/von der Kreisvorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einberufungsfrist kann aus wichtigen Gründen auch abgekürzt werden, sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen.
- 6) Anträge an die Jahreshauptversammlung, die der Mehrheit einer Jahreshauptversammlung bedürfen, sind der Kreisgeschäftsstelle mindestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen.
- 7) Der /Die Kreisvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Jahreshauptversammlung.
- 8) Die Jahreshauptversammlung beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem Antrag mindestens 1/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 9) Mitglieder von Organen dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 10) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen besteht. Vorsitzende/r und Beisitzern/innen werden von der Jahreshauptversammlung, bei der Wahlen fällig sind, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus.

- 11) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Jahreshauptversammlung einzulegen. Diese entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche.
- 12) Soweit bei Wahlen nur ein Vorschlag erfolgt, kann offen gewählt werden. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- 13) Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.
Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10: Kreisvorstand:

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- der Kreisvorstandschaft,
 - den Ausschussmitgliedern.
- 1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem/r Kreisvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem/r Kreisschatzmeister/in,
 - d) dem/r Kreisschriftführer/in,
 - e) dem/r Kreisdirigenten/in,
 - f) dem/r Kreisjugenddirigenten/in,
 - g) dem/r Vorsitzenden der Kreismusikjugend (Kreisjugendleiter/in)
 - 2) Der Ausschuss des Kreismusikverbandes Kaiserslautern setzt sich zusammen aus je einem Mitglied pro 100 Aktiven über 18 Jahren.
 - 3) Der Kreisvorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 4) Der Kreisvorstand wird vom/von der Kreisvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisvorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung beantragt. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandmitglieder anwesend ist.
 - 5) Der Kreisvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.
 - 6) Die Arbeit der Mitglieder des Kreisvorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungsentschädigungen und Reiskosten, zur Deckung der baren Auslagen, werden durch die Kreisvorstandschaft geregelt.

§11: Geschäftsführender Vorstand:

Der Verband wird vertreten durch

- den/die Kreisvorsitzende/n

und

- die beiden Stellvertreter/innen und zwar durch jede/n allein.

Der/Die Kreisvorsitzende hat die gesetzlichen Aufgaben des Kreisvorstandes zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Er/Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Kreismusikverbandes Kaiserslautern verantwortlich.

§12: Kreisschatzmeister/in:

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kreisschatzmeister/in.
Er/Sie ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Kreismusikverband anzunehmen und hierfür zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen nach Anweisung der/r Kreisvorsitzenden zu leisten.
 - c) sämtliche, die Kassengeschäfte betreffenden, Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt der/die Kreisschatzmeister/in den Jahresabschluss. Dieser ist von zwei Kassenprüfern/innen auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 3) Stellvertretende/r Kreisschatzmeister/in ist der/die Kreisschriftführer/in.

§13: Kreisschriftführer/in:

- 1) Der/Die Kreisschriftführer/in hat über die Sitzungen der Organe Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt von Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.
- 2) Die Niederschriften sind vom/von der Schriftführer/in und dem/r Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen und sollen den Mitgliedern des Kreisvorstandes innerhalb von 4 Wochen übersandt werden.
- 3) Stellvertretende/r Kreisschriftführer/in ist der/die Kreisschatzmeister/in.

§14: Kreisdirigent/in:

Der/Die Kreisdirigent/in hat den Kreisvorstand in allen musikalischen Angelegenheiten zu beraten. Er/Sie steht den Vereinen in speziellen musikalischen Fragen zur Verfügung und wirkt insbesondere bei Kreismusikfesten, Wertungs- und Kritikspielen und Musiklehrgängen mit. Stellvertretender Kreisdirigent/in ist der/die Kreisjugenddirigent/in.

§15: Kreisjugenddirigent/in:

Der/Die Kreisjugenddirigent/in hat den Kreisvorstand in allen Angelegenheiten der Jugendausbildung zu beraten. Er/Sie steht den Vereinen in speziellen Fragen der Jugendausbildung zur Verfügung und wirkt insbesondere bei Ausbildungslehrgängen und den Jugendmusiktagen mit.

Stellvertretender Kreisjugenddirigent/in ist der/die Kreisdirigent/in.

§16: Ausschussmitglieder:

- 1) Die Ausschussmitglieder sollen um einen guten Kontakt der Mitgliedervereinigungen zum Kreisvorstand bemüht sein und deren Probleme und Anliegen im Kreisvorstand vortragen.
- 2) Jedes Ausschussmitglied kann vom Kreisvorsitzenden mit einer speziellen Aufgabe in seinem Bereich betraut sein.

§17: Kreismusikjugend; Jugendpflegerische Tätigkeit:

- 1) Die Kreismusikjugend Kaiserslautern ist der Vereinigung aller Jugendgruppen/Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Kreismusikverbandes Kaiserslautern.
Sie ist dem Kreismusikverband Kaiserslautern e.V. angeschlossen.
- 2) Die Kreismusikjugend dient:
 - a) der Förderung von Jugendlichen, die bestrebt sind die volkstümliche und konzertante Musik zu pflegen und das Brauchtum unseres Volkes in einer bodenständigen Kultur zu erhalten,
 - b) der Förderung der Jugendausbildung und Jugendhilfe,
 - c) der Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung,
 - d) dazu, bei Lösungen von speziellen Jugendproblemen zu helfen.

Aus diesen o.a. Gründen werden Jugendtagungen, Jugendlehrgänge, Jugendmusiktage und Jugendleiterschulungen durchgeführt.

- 3) Die Kreismusikjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung.

Als finanzielle Grundlage ihrer Arbeit dient der Kreismusikjugend die Verbandsumlage der Mitgliedsvereine für Jugendliche unter 18 Jahren sowie Einnahmen des Kreisverbandes zum Zwecke der Jugendarbeit.

- 4) Die Kassengeschäfte der Kreismusikjugend werden in der Eigenständigkeit der KMJ geführt und fließen in den Kassenbericht des Kreisverbandes ein.
- 5) Ist die Kreismusikjugend nicht existent, wird die jugendpflegerische Tätigkeit im Kreismusikverband durch den Vorstand des Kreismusikverbandes wahrgenommen. Dazu werden die unter § 10 genannten Vorstandspositionen
 - f) dem/r Kreisjugenddirigenten/in
 - g) dem/r Vorsitzenden der Kreismusikjugend (Kreisjugendleiter/in)direkt von der JHV des Kreismusikverbandes gewählt.

§18: Auflösung:

- 1) Die Auflösung des Kreismusikverbandes Kaiserslautern kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Auflösung gilt als wirksam gestellt, wenn er in der Jahreshauptversammlung beraten wurde und anschließend nach Maßgabe des §9 eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefunden hat. Findet er diese Mehrheit, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung über den Auflösungsantrag einzuberufen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Kreismusikverbandes Kaiserslautern e.V. oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks der in §2 dieser Satzung angegebenen Förderung und Erhaltung der Volksmusik und Blasmusik.

Diese vorstehende Satzung des Kreismusikverbandes Kaiserslautern e.V. ist am 05. März 2017 in Otterbach von der Jahreshauptversammlung rechtsgültig beschlossen worden.